

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1136/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Barbara Hurth
Aktenzeichen: FDLII/2-123-00-01-Hh	Federführung: Fachdienst II/2	Datum: 10.11.2020

Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Niedernhausen - Neufassung

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf zur **Neufassung der Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden der Gemeinde Niedernhausen** ab 1. Januar 2021 wird beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 2180
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Die seit 01.04.1999 bestehenden Vereinsförderungsrichtlinien sollen novelliert werden.

Hierzu hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 19.08.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Bei der Umgestaltung der bei der Verwaltung zurzeit in Überarbeitung befindlichen Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Niedernhausen soll geprüft werden, wie eine möglichst weitgehende Homogenisierung der Förderung für Vereine erreicht werden

kann, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von eigenen bzw. angemieteten Räumlichkeiten auf der einen und der Nutzung gemeindeeigener Einrichtungen auf der anderen Seite.

Die Überarbeitung der Richtlinien soll mit den betroffenen und interessierten Vereinen dialogorientiert abgestimmt werden, sodass die individuellen Belange der Vereine in bestmöglicher Art gewahrt werden.

Der Entwurf der Richtlinien zur Vereinsförderung soll vor der Beratung im Gemeindevorstand an einem „Runden Tisch Vereinsförderung“ durch die Vertreter der Fraktionen abgestimmt werden.“

Vertreter aller Fraktionen haben sich unter Leitung der Vorsitzenden des Bau- Umwelt- und Sozialausschusses in 6 Sitzungen „Runder Tisch Vereinsförderung“ getroffen und in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung den vorliegenden Entwurf erarbeitet.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie, wurde auf einen persönlichen Austausch mit den Vereinen bzw. einer Präsenzveranstaltung mit direktem Dialog verzichtet. Die derzeit von einer Förderung betroffenen Vereine wurden deshalb am 30.10.2020 unter Beifügung des Entwurfs der neuen Richtlinien angeschrieben und gebeten, ihre Meinung, Wünsche und Anregungen kundzutun.

Bislang erfolgte die Rückmeldung von zwei Vereinen – diese sprachen ihr Einverständnis zu den neuen Richtlinien aus.

Alle Beteiligten des „Runden Tisches Vereinsförderung“ haben bei Ihren Treffen das Ziel verfolgt, die derzeit noch bestehenden Richtlinien übersichtlicher zu gestalten und das Antragsverfahren zu vereinfachen – dies unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen. Eine Einteilung in Kategorien wurde deshalb aufgehoben und die einzelnen Fördertatbestände klarer formuliert. Es bestand Einigkeit darüber, dass alle Vereine, die bereits in die Förderliste aufgenommen wurden, grundsätzlich als förderungswürdig anerkannt bleiben.

Welche relevanten Änderungen haben sich ergeben?

Allgemein:

Fördertatbestand	ALT	NEU
Veranstaltungen/Fahrten	10 % Kosten, max. EUR 409,03/max. 2 Fahrten jährlich	10 % Kosten, max. EUR 500,00/max. 2 Fahrten jährlich
Traditionsveranstaltungen/Zelt-Veranstaltungen	30 % Kosten, max. EUR 2.045,17 jährlich	30 % Kosten, max. EUR 2.500,00 jährlich
Jugendarbeit/Jugendfeuerwehr/Jugendfahrten	EUR 9,20 pro jugendlichem Mitglied jährlich	EUR 15,00 pro jugendlichem Mitglied jährlich
Seniorenarbeit	EUR 153,39 pro Verein + EUR 7,67 pro Mitglied jährlich	EUR 300,00 pro Verein + EUR 10,00 pro Mitglied ab 65. Lebensjahr jährlich
Sportvereine	Übungsleiter – wie Zuschuss RTK oder EUR 0,77, max. EUR 255,65	Übungsleiter – wie Zuschuss RTK oder EUR 1,50, max. EUR 500,00
Gesang- und musiktreibende Vereine	EUR 400,00 pro Verein jährlich	EUR 153,39 pro Verein jährlich
Jubiläumsveranstaltungen	EUR 5,11 bei Jubiläum 10, 25, 50, 75, 100, 125, etc. Jahre des Bestehens	EUR 10,00 bei Jubiläum 10, 25, 50, 100, 125, etc. Jahre des Bestehens

Vereine mit eigenem Grundbesitz:

Fördertatbestand	ALT	NEU
Investitionshilfe	Möglichkeit der teilweisen oder vollen Zinsübernahme oder Bürgschaft für aufgenommene Darlehen auf längstens 15 Jahre	Möglichkeit der teilweisen oder vollen Zinsübernahme für aufgenommene Darlehen auf längstens 15 Jahre (Wegfall Übernahme Bürgschaft!)
Unterhaltungsmaßnahmen/ Betriebskosten	<p>Erhaltungsinvestitionen – max. 50 % bzw. EUR 1.789,52 jährlich</p> <p>Unterhaltungsaufwand – max. EUR 409,03 jährlich</p> <p>Betriebskosten – 30 % der nachgew. Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, max. EUR 1.789,52 jährlich</p>	<p>Unterhaltungsmaßnahmen 100 %, max. EUR 2.000,00 jährlich</p> <p>Unterhaltungsaufwand – max. 500,00 jährlich</p> <p>Betriebskosten – 30 % der nachgew. Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser, Strom, max. EUR 2.000,00 jährlich</p>

Vereine ohne eigenen Grundbesitz:

Fördertatbestand	ALT	NEU
Zuschüsse und Investitionshilfen	<p>Zuschuss von max. 50 %, max. EUR 1.789,52 jährlich</p> <p>Zuschuss zu Miete und Heizkosten 50 %, max. EUR 255,65 jährlich</p>	<p>Zuschuss von bis zu 50 % für Unterhaltungsmaßnahmen – max. EUR 1.000,00 jährlich</p> <p>Zuschuss zu Miete und Heizkosten 50 %, max. EUR 700,00 jährlich</p>

Auf die Darstellung als Synopse wurde verzichtet, da der Aufbau der alten und neuen Förderrichtlinie sich inhaltlich nebeneinander nicht vergleichen lässt.

Es ist vorgesehen, dass das zukünftige Antragsverfahren für die Vereine über die Gemeinde-Homepage abrufbar ist. Die Bearbeitung soll dadurch u. a. vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Es wird vorgeschlagen, dem vorgelegten Entwurf der neuen Richtlinie zuzustimmen.

Hurth
Fachdienstleitung

Anlagen:

1. Entwurf Neufassung Vereinsförderungsrichtlinien
2. Vereinsförderung (bislang)